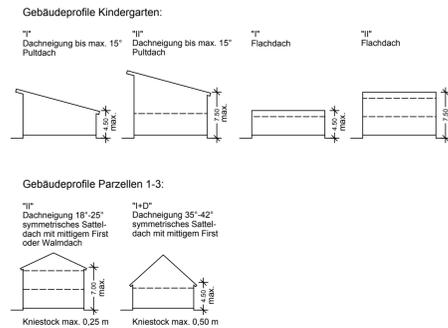


- 4. Bauweise, Baugrenzen**
- o offene Bauweise
 - Baugrenze
- 4.3 nur Einzelhäuser zulässig
Pro Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- 5. öffentliche Verkehrsflächen**
- 16 St. Kindergarten
 - 21.00
 - 16 St. Kindergarten
 - 16 St. Kindergarten
- 5.1 Straßenverkehrsfläche
- 5.2 Gehweg / Radweg
- 5.3 Wirtschaftsweg
- 5.4 Straßenbegrenzungslinie
- 5.5 P Parkflächen
- 6. Flächen für Garagen, Stellplätze**
- 6.1 Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen, überdeckte Stellplätze
- 6.2 St Umgrenzung von Flächen für offene Stellplätze
- 7. Sonstige Planzeichen**
- 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 7.2 Maßzahl in Metern, z.B. 5,5 m
- 7.3 Höhenkoten der Verkehrsflächen ü.NN (z.B. 379,54 m)
- 8. Grünordnung**
- 8.1 Einzelbaum, zu pflanzen
- 8.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 8.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 8.4 Straßenbegleitgrün
- 8.5 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen:**
- 1.1 Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und Flächen für Garagen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.2 Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bis zu einer Gesamtgrundfläche von maximal 30 m². Sie müssen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 1,20 m einhalten.
- 2. Höhenlage der baulichen Anlagen:**
- 2.1 Die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens der Hauptgebäude der Parzellen 1-3 darf im Mittel nicht mehr als 0,30 m über dem Fahrband der Erschließungsstraße liegen, gemessen an der zur Erschließungsstraße orientierten Außenwand des Hauptgebäudes.
- 2.2 Die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens des Kindergartens darf im Mittel nicht mehr als 0,50 m über dem Fahrband der Erschließungsstraße liegen, gemessen an der zur Erschließungsstraße orientierten Außenwand des Hauptgebäudes.
- 3. Bauliche Gestaltung:**
- Auf den Parzellen 1-3 sind nur längsgerichtete, rechteckige Baukörper mit einem Seitenverhältnis von mindestens 1:1,2 zulässig. Als Fassadenmaterial für Außenwände von Wohngebäuden und deren Garagen und Nebengebäude sind nur verputzte, hell gestrichene Mauerflächen oder senkrechte Holzverschalungen (naturfarben oder hellbraun lasiert) zulässig.
- Als Fassadenmaterial für Außenwände des Kindergartens sind nur verputzte, hell gestrichene Mauerflächen, Natursteinfassaden, Fassadentafeln oder Holzverschalungen zulässig.
- 4. Höhe der baulichen Anlagen und Dachgestaltung:**
- Gebäudeprofile Kindergarten:
- Gebäudeprofile Parzellen 1-3:



- 4.1 Die traufseitige Wandhöhe der Wohngebäude gemessen am Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut, bezogen auf die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße ist den festgesetzten Gebäudeprofilen zu entnehmen.
- 4.2 Die untere traufseitige Wandhöhe bei Puttdächern, gemessen am Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut, bezogen auf die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße ist den festgesetzten Gebäudeprofilen zu entnehmen.

- 4.3 Die Wandhöhe bei Flachdächern, gemessen am Schnittpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, bezogen auf die Höhenlage der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße beträgt ist den festgesetzten Gebäudeprofilen zu entnehmen.
- 4.4 Die Höhe des Kniestocks ist den festgesetzten Gebäudeprofilen zu entnehmen. Als Maß gilt die Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußplatte, gemessen an der Außenwand.
- 4.5 Die Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper ist den festgesetzten Gebäudeprofilen zu entnehmen. Garagen erhalten die Dachneigung der Hauptbaukörper.
- Wintergärten, überdachte Veranden und Pergolen können auch flacher geneigte Dächer oder Flachdächer erhalten.
- 4.6 Die Dächer des Hauptbaukörpers der Parzellen 1-3 und der Garagen sind mit rotbraunen oder grauen Dachziegeln, gleichfarbigen Betonziegeln oder ähnlich wirkendem Material zu decken.
- 4.7 Geneigte Dächer des Kindergartens sind als Blechdach in Grautönen auszuführen.
- 4.8 Mehrfarbige Dächer sind unzulässig.
- 4.9 Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Negative Gauben (Dachschneitte) sind unzulässig. Das Dach der Gauben und Zwerchgiebel muss mindestens 1 m unter dem First des Hauptgebäudes einbinden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser) darf maximal 1/3 der Dachlänge betragen. Beim Kindergarten sind Dachaufbauten mit Ausnahme von Oberlichter unzulässig.
- 5. Geländeveränderungen:**
- Das Gelände ist an das Niveau der Erschließungsstraße anzugleichen. Auffüllungen sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen mit einem Böschungswinkel von mind. 1:2 abzuschneiden. Der Abstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskamms zur Grenze beträgt mind. 1,0 m. Stützmauern sind unzulässig.
- 6. Zufahrten und Einfriedungen:**
- 6.1 Garagenzufahrten und Stellplätze dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden (wassergebundene Decken, auf Fuge verlegte Rasensteine etc.).
- 6.2 Garagenzufahrten bis zu einer Tiefe von 5,0 m sind von Einfriedungen freizuhalten.
- 6.3 Einfriedungen sind zulässig bis zu einer Höhe von 2 m. Für die Parzellen 1-3 sind straßenseitig Metallgelenk, Industriezäune, Stabmatten und Maschendrahtzäune unzulässig. Mauern sind generell unzulässig.
- 6.4 Mülltonnenboxen sind in die Einfriedungen gestalterisch zu integrieren oder dicht abzupflanzen. Im Vorgartenbereich sind freistehende Mülltonnenboxen unzulässig.
- 7. Niederschlagswasserbeseitigung:**
- Anfallendes abflusswirksames Niederschlagswasser der privaten und öffentlichen Flächen ist über das südlich angrenzenden Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten.
- Die Rückhaltung erfolgt über das angrenzende Erdbecken mit einer Stautiefe zwischen 0,50 m und 0,75 m. Die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 117 und des Merkblattes DWA-M 153 sind bei der Auslegung der Regenwasserableitungsanlagen zu berücksichtigen.
- Das erforderliche Rückhaltevolumen ist bereits im Wasserrechtsantrag zum Baugelbiet "Hopfenstraße" enthalten.
- 8. Grünordnung:**
- 8.1 Allgemeines:**
- 8.1.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind alle nicht überbauten, nicht für Geh- und Fahrflächen, Stellplätze, Terrassen und Spielflächen befestigte Flächen zu bepflanzen oder durch Ansaat zu begrünen, im Wuchs zu fördern, artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.1.2 Alle Pflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Ausgefällene Bäume und Sträucher sind entsprechend den Güteanforderungen nachzupflanzen. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist auf 5% begrenzt. Für Neu- und Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten zu verwenden. Die Auswahl möglicher Bäume ist der Pflanzliste unter Hinweise zu entnehmen.
- 8.1.3 Die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen können in ihrem Standort um je 2,5 m in jede Richtung variieren, wenn hierfür planerische Notwendigkeit besteht.
- 8.1.4 Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belagsarten herzustellen.
- 8.1.5 Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der nach der Nutzungsaufnahme der Gebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.
- 8.2 Baumpflanzungen im Bereich der Stellplätze:**
- 8.2.1 Die Stellplätze sind entsprechend der Festsetzungen durch Planzeichen mit Einzelbäumen zu begrünen. Für die Baumpflanzungen ist nachfolgende Pflanzqualität zu verwenden. Mindestqualität: Hochstamm, 3xv., ew., mDb., SU. 16/18
- 8.2.2 Bei den festgesetzten Einzelbaumpflanzungen ist der Boden bis in eine Tiefe von mindestens 1,00 m zu lockern; Leitungen im Umkreis von 1,00 m zum Baumstandort sind mindestens 1,20 m tief in einem Schutzrohr zu führen.
- 8.2.3 Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen (auch im Straßenbereich) ist pro Baum eine durchwurzelbare Mindestpflanzfläche von 9 m² vorzusehen. Ausnahme: wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist.
- 8.3 Private Grundstücksflächen:**
- 8.3.1 Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist pro 150 m² privater Grundstücksfläche mindestens ein Baum zu pflanzen. Der Standort ist unter Einhaltung der Grenzabstände des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB Art. 47, 49 und 50 Abs. 1 frei wählbar.
- 8.3.2 Entsprechend der Festsetzungen durch Planzeichen ist im Bereich der Parzellen 1-3 pro privater Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Baum zu pflanzen.
- 8.3.3 Die zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen „B1“ sind mit Bäumen, Sträuchern und Ansaaten zu begrünen. Die zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen „B2“ sind mit Sträuchern und Ansaaten zu begrünen. Es sind Gehölze in lockeren Gruppen zu pflanzen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände von Gehölzpflanzungen zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzpflanzen (Bäume 4 m, Sträucher - bis 2 m Höhe - 2 m) sind dabei einzuhalten.

- 8.3.4 Für die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen sind nachfolgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3xv., ew., mDb, SU 16/18
Mindestpflanzqualität Sträucher, 2xv., 60-100
- 8.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen):**
- 8.4.1 Das Ausgleichserefordernis von 2.082 m² ist außerhalb des Geltungsbereiches auf einer Teilfläche der Ökotoptfläche Fl. Nr. 1014, Gemarkung Engelbrechtsmünster umzusetzen.
- Entwicklungsziel ist eine extensive Grünfläche als Ausweichhabitat für die Feldlerche (CEF-Maßnahme). Zur Pflege hat eine zweischürige Mahd mit erstem Schnitt ab Mitte Juni und zweitem Schnitt ab Mitte August zu erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist unzulässig. Der Ausgleichsbedarf von 2.082 m² für den vorliegenden Bebauungsplan ist unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes von der Ökotoptfläche abzubuchen.
- 8.4.2 Vermeidungsmaßnahme V1: Begrenzung der Zeiten für die Baufeldräumung
- Die Baufeldräumung hat in der Zeit von 1. Oktober bis 18/29 Februar zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraums ist die Baufeldräumung ausschließlich nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (nach Überprüfung des Baufeldes auf Brutvorkommen) möglich.
- 8.4.3 Vermeidungsmaßnahme V2: Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers
- Eingesetzte Baugeräte haben umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe, etc. zu erfüllen. Es sind biologisch abbaubare Hydrauliköle für die Baufahrzeuge zu verwenden, es ist auf gewässergefährdende Betriebsstoffe, Schmiermittel etc. zu verzichten und die Betankung der Fahrzeuge ist ausschließlich außerhalb Wasser gefährdender Bereiche erlaubt.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. vorhandene Flurstücksgrenzen
2. aufzuhebende Flurstücksgrenzen
3. Parzellennummer (z.B. 1)
4. Flurstücksnummern
5. Umgrenzung von Flächen für Bodendenkmäler
6. Graben
7. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentralen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.
8. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.
9. Erforderliche Bauwasserhaltungen sind im Zuge von Baumaßnahmen im wasserrechtlichen Verfahren mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Tankbehälter gegen Auftrieb zu sichern.
10. Lichtschächte sollten hochwasserangepasst ausgeführt werden.
11. Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauarbeiten zu beachten.
12. Für neu zu erstellende Bauwerke werden Maßnahmen für eine Teilverordnung aus regenerativen Energiequellen (z.B. für Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, Photovoltaik) und energieparende Bauweise (z.B. Niedrigenergiebauweise, verbesserte Dämmung) ausdrücklich empfohlen.
13. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
14. Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm- und Geruchsimmisionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen.
15. Grünordnung:
- 15.1 Oberboden
Oberboden ist nach § 202 BauGB zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Für alle anfallenden Arbeiten und Erdbewegungen wird auf die Normen DIN 18915 (Stand 08/2002) und DIN 19713 (Stand 07/2010), zur Regelung des sachgemäßen Umgangs mit Bodenmaterial, verwiesen. Ebenso müssen bodenfremde Materialien getrennt gesammelt und getrennt entsorgt werden. Das Auffüllen von Baugruben oder das sonstige Einbringen bodenfremder Materialien in oder auf den Boden, die nicht den Vorgaben des § 12 BBodSchV entsprechen, sind zu vermeiden.
- 15.2 Für die Baumaßnahme wird auf die DIN-Normen 18916 (Stand 08/2002) (Pflanzen und Pflanzarbeiten) und 18920 (Stand 07/2014) (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) hingewiesen.
- Baumpflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen und befestigter Grundstücksbereiche sind entsprechend der Regelwerke - FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate auszuführen.
- 15.3 Freiflächengestaltungsplan
Als Bestandteil des Bauantrages ist im Freistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
- 15.4 Pflanzlisten
Für die Einzelbäume im Bereich der privaten Grundstücksflächen werden folgende Arten empfohlen:
- | | |
|---------------------|---------------|
| Acer campestre | Feld-Ahorn |
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
- Malus in Arten und Sorten
Pyrus in Arten und Sorten
Prunus in Arten und Sorten
- Apfel in Arten und Sorten
Birne in Arten und Sorten
Kirsche, Pflaumen, Zwetschgeng.... in Arten und Sorten

PRÄAMBEL

Die **STADT GEISENFELD**, Landkreis Pfaffenhofen, erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 4a, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung den

BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „KINDERGARTEN AN DER HALLERTAUER STRASSE“ als SATZUNG

- Bestandteile der Satzung:
- Der Bebauungsplan Nr. 92 "Kindergarten an der Hallertauer Straße" in der Fassung vom
- Mit beigefügt ist:
- die Begründung in der Fassung vom
 - Umweltbericht in der Fassung vom
 - naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Ausnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 2. Flächen für den Gemeinbedarf**
- Flächen für den Gemeinbedarf
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Kindergärten
- 3. Maß der baulichen Nutzung**
- 3.1 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3.2 I-II Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- 3.3 0,4 Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4
- 3.4 0,7 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 0,7

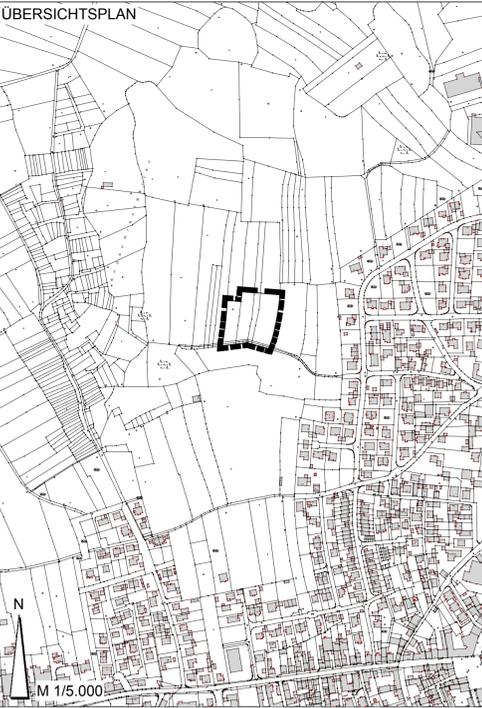
- Sträucher:
- Amelanchier lamarckii
 - Cornus mas
 - Corylus avellana
 - Crataegus monogyna
 - Philadelphus "Virginal"
 - Syringa vulgaris
- Kupfer-Felsenbirne
Kornelrösche
Haselnuss
Eingrifflicher Weißdorn
Duffjasmin
Flieder
- Für die Einzelbäume im Bereich des Straßenraumes werden folgende Arten empfohlen:

- 15.5 Artenschutz
Bei der Umsetzung der Planung in konkrete Bauvorhaben sind artenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Auf die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von Büro NRT vom 28.07.2016 wird verwiesen.

- Acer campestre "Elsrijk"
Acer platanoides "Cleveland"
Amelanchier arborea "Robin Hill"
Carpinus betulus
Prunus avium "Plena"
- Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Felsenbirne
Hainbuche
Vogel-Kirsche

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Geisenfeld hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus Geisenfeld öffentlich ausgestellt.
6. Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Geisenfeld, den
- Christian Staudter
(1. Bürgermeister)
7. Ausgefertigt
- Geisenfeld, den
- Christian Staudter
(1. Bürgermeister)
8. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Geisenfeld, den
- Christian Staudter
(1. Bürgermeister)



BEBAUUNGSPLAN NR. 92
„KINDERGARTEN AN DER HALLERTAUER STRASSE“
STADT GEISENFELD

STADT: GEISENFELD
LANDKREIS: PFAFFENHOFEN / ILM
REGIERUNGSBEZIRK: OBERBAYERN

FASSUNG VOM: 28.07.2016

ZEICHNUNGSMASSSTAB: M 1/5.000
ÜBERSICHTSPLAN M 1/1.000
LAGEPLAN

PLANGRUNDLAGEN: M 1/1.000
DIGITALISIERTE FLURKARTEN M 1/5.000

PLANUNG:

SCHWARZ ARCHITEKTEN, STADTPLANER
NARR RIST TÜRK LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

HOLZSTRASSE 47
80469 MÜNCHEN
ISARSTRASSE 9
85417 MARZLING

TELEFON 089 / 4900 1946
TELEFAX 089 / 4900 1836
E-MAIL info@schwarz-architekten.de

TELEFON 08161 / 98 928 0
TELEFAX 08161 / 98 928 99
E-MAIL info@narr-rist-tuerk.de